



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans "Zwischen Herlazhofer Straße und Wangener Straße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.07.2020 den Bebauungsplan "Zwischen Herlazhofer Straße und Wangener Straße" nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet verläuft westlich der "Herlazhofer Straße", entlang an der "Wangener Straße", südlich der "Furtenbachstraße" und der "Tautenhofer Straße" und nördlich des "Ringwegs". Die westliche Abgrenzung des Geltungsbereichs bildet die Maucherstraße und teilweise deren westliche Bebauung.

Es umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 706, 706/1, 708/2, 708/3, 709, 710, 711, 719, 719/4, 719/6, 720, 720/2, 720/3, 720/4, 720/5, 720/6, 720/7, 720/8, 720/9, 720/10, 720/11, 721/1, 721/2, 721/3, 721/4, 721/6, 721/7, 722 (Teilfläche), 722/1, 722/2, 722/3, 722/4, 722/5, 722/6, 722/7, 722/8, 722/9, 722/10, 723/1, 723/2, 723/3, 723/4, 725, 726/1, 726/2, 726/3, 726/4, 726/5, 726/06, 726/07, 726/10, 726/11, 726/13, 726/14, 726/15, 727/2, 728/1, 728/2, 729/1, 729/3, 729/2, 732, 732/1, 732/2, 733/1, 733/2, 733/3, 733/5, 733/6, 734, 735/1, 735/3, 735/4, 735/5, 736/4, 736/5, 736/2, 736/3, 737/2, 737/3, 737/4, 737/6, 737/8, 737/9, 737/1, 997/1, 997/2, 997/3, 997/4, 997/5, 997/7, 997/8, 998/1, 998/2, 998/3, 999/1, 999/2, 999/3, 999/4, 999/5, 1000, 1001/3, 1001/4, 1001/6, 1001/7, 1001/9, 1001/1, 1001/10, 1001/12, 1001/13, 1002, 1002/1, 1002/2, 1002/03, 1002/5, 1002/7, 1002/8, 1002/6, 1003, 1004, 1004/1, 1004/2, 1004/4, 1004/5, 1004/5, 1004/6, 1004/7, 1005, 1006/1, 1006/2, 1006/4, 1006/6, 1006/5, 1007/1, 1007/2, 1007/4, 1007/5, 1007/6, 1009/2, 1009/3, 1009/4, 1009/5, 1010/2, 1010/3, 1012/1, 1012/2, 1012/3, 1013/1, 1013/2, 1013/3, 1014/1, 1014/2, 1014/3, 1014/4, 1015/1, 1015/2, 1015/3, 1015/4, 1016/2, 1024/8, 1024/12, 1130/3.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.07.2020.

Der Bebauungsplan "Zwischen Herlazhofer Straße und Wangener Straße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Stadtbauamt der Stadt Leutkirch im Allgäu (Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch i. Allgäu), Ebene 3 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger

Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Elektronische Information

Der Inhalt der Bekanntmachung ist im Internet unter www.leutkirch.de/bekanntmachungen und die Unterlagen zum Bebauungsplan unter www.leutkirch.de/bebauungsplaene einzusehen.

Leutkirch im Allgäu, 09.09.2020

Christina Schnitzler, Bürgermeisterin